

Hausordnung der Universität Leipzig

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt der Rektor gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 94 Abs. 2 S. 2 und 3 SächsHG die nachstehende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Hausordnung erstreckt sich auf alle Gebäude oder Flächen, die durch die Universität Leipzig genutzt werden, sowie auf die dazugehörigen Verkehrsflächen und Außenanlagen einschließlich der Parkplätze und Garagen (Nutzflächen).
- (2) Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich aufhalten. Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist der Rektor der Universität Leipzig.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts obliegt neben dem Rektor den weiteren Hausrechtsbeauftragten nach Maßgabe des Abs. 3.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind die folgenden Personen:
 1. für die zentral verwalteten Hörsaal- und Seminargebäude sowie die Verwaltungsgebäude der Kanzler
 2. für den Bereich der jeweiligen Einrichtung
 - a) der Leiter,
 - b) das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist,
 3. die Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Universität und ihrer Gremien,
 4. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen,
 5. ein vom Rektor schriftlich Beauftragter für die Gebäude, die von mehreren Einrichtungen genutzt werden.
- (4) Die Hausrechtsbeauftragten können das ihnen zustehende Hausrecht im Einzelfall delegieren.
- (5) Die in Ausübung des Hausrechts vom Rektor getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.
- (6) Die Hausrechtsbeauftragten werden ermächtigt, auf der Grundlage dieser Hausordnung für den ihnen im Rahmen des Absatz 3 zugewiesenen Bereich speziellere Hausordnungen zu erlassen, die vom Rektor zu genehmigen sind.

§ 3 Benutzungsregelungen

- (1) Gebäude, technische Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Anordnungen der Hausverwaltung, die sie insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, einschließlich der Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit trifft, sind zu befolgen.
- (2) Geltende gesetzliche oder universitätsinterne Regelungen, insbesondere zum Arbeits-, Unfall- und Brand- und Umweltschutz, sind zu beachten.
- (3) Räumlichkeiten der Universität Leipzig werden einzelnen Personen oder Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt, die das Ziel verfolgen, die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu bekämpfen.
- (4) Im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung ist auf Sauberkeit zu achten. Handlungen, die den geordneten Universitätsbetrieb stören, sind zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Mitbringen von Tieren in Gebäude, es sei denn, dass dies dienstlich veranlasst ist,
 - b) vermeidbare Lärmbelästigungen,
 - c) das Rauchen in den Gebäuden an dafür nicht ausdrücklich vorgesehenen Orten,
 - d) das Anbringen von Plakaten oder Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten.
- (5) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen sowie beim Verlassen der Räume.
- (6) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden und dass Schäden, insbesondere durch Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhindert werden.
- (7) Beim Verlassen der Räume sind diese zu verschließen, soweit aus sicherheitstechnischen Gründen hiervon nicht abgewichen werden muss. Bei Abwesenheit der nutzungsberechtigten Personen sollen die Räume von anderen nur bei dringender dienstlicher Veranlassung betreten werden.
- (8) Es ist auf den sparsamen Umgang mit Energie, insbesondere im Hinblick auf Heizung und elektrischen Quellen zu achten.
- (9) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für persönliche Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (10) Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Fahrradständern abzustellen. Behinderungen oder Gefährdungen durch abgestellte Fahrräder sind zu vermeiden. Ein Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden.
- (11) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u.ä. ist im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung nicht zulässig.

- (12) Das Befahren des Universitätsgeländes mit Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Universitätsgelände ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen so abzustellen, dass sie keine Behinderung oder Gefahr darstellen. Auf dem Universitätsgelände gilt die StVO sinngemäß. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (13) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Fehlende Schutzvorrichtungen oder Mängel sind dem zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten oder der zuständigen Betriebstechnik unverzüglich zu melden. Gleiches gilt für sonstige Mängel an oder in Gebäuden, die eine Gefahr darstellen können.

§ 4 Gebäudeöffnungszeiten

Der Rektor oder ein von ihm Beauftragter macht die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile durch Aushang in dem betreffenden Gebäude oder Gebäudeteil gesondert bekannt.

§ 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

Auf dem gesamten, in den räumlichen Geltungsbereich der Hausordnung fallenden Gelände bedarf der Genehmigung:

1. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität sind,
2. das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
3. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
4. das Veranstellen von Sammlungen und Wahlen,
5. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Vertriebs von Waren,
6. das Fotografieren und Filmen außer für Zwecke von Forschung und Lehre.

§ 6 Ahndung von Verstößen

- (1) Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen sind befugt, die zur Beseitigung von Verstößen gegen diese Hausordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Geländes zu verweisen. Amtshilfeersuchen können nur durch den Rektor oder den Kanzler oder deren Vertreter erfolgen.
- (2) Strafanzeigen und Strafanträge obliegen dem Rektor.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungsrundschreiben der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 14.06.2004

Prof. Dr. Franz Häuser
Rektor